



# **D.A.S. PATIENTEN- RECHTSSCHUTZ**

**VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN 2014**



**RECHT AN IHRER SEITE**

Ein Produkt der **ERGO** Versicherung AG



# D.A.S. PATIENTEN-RECHTSSCHUTZ

## Ein Produkt der ERGO Versicherung AG

### PRODUKTINFORMATIONSBLETT

Hier geben wir Ihnen einen Überblick über den Patienten-Rechtsschutz. Diese Informationen sind nicht abschließend. Der Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen.

#### 1. Welche Art der Versicherung bieten wir Ihnen an?

Wir bieten Ihnen eine Rechtsschutzversicherung an. Grundlage sind die Sonderbedingungen für den Patienten-Rechtsschutz (D.A.S. PRB 2014).

#### 2. Welche Risiken sind versichert? Welche Risiken sind nicht versichert?

Der Rechtsschutz umfasst Ansprüche, die Sie als Patient gegenüber einem Arzt wegen eines Behandlungs- oder Aufklärungsfehlers geltend machen. Dem Arzt stehen insbesondere Krankenhausträger, Psychotherapeuten und Heilpraktiker gleich. Die weiteren Einzelheiten entnehmen Sie Ziffer 2 D.A.S. PRB 2014.

Sie können sich im Rechtsschutzfall persönlich anwaltlich beraten lassen. Wir tragen Ihre Rechtskosten, z. B. Anwalts- und Gerichtsgebühren. Wir erstatten auch Ihre Kosten der außergerichtlichen Streitschlichtung. Dies gilt jeweils im vereinbarten Umfang und bis zur vereinbarten Versicherungssumme. Einzelheiten entnehmen Sie Ihrem Antrag und Ziffer 3 D.A.S. PRB 2014. Bestimmte Kosten sind nicht im Leistungsumfang enthalten, z. B. die vereinbarte Selbstbeteiligung. Bei einem Vergleich können Ihnen ebenfalls Kosten entstehen, die wir nicht tragen. Um dies zu vermeiden, nehmen Sie vor Abschluss des Vergleiches Kontakt mit uns auf. Einzelheiten entnehmen Sie Ziffer 3.3 D.A.S. PRB 2014. Die weiteren Informationen zur Versicherungssumme und der Selbstbeteiligung ergeben sich aus Ihrem Antrag.

#### 3. Wie hoch ist Ihr Beitrag, wann müssen Sie ihn bezahlen und was passiert, wenn Sie nicht oder verspätet zahlen?

Beitrag, inkl. gesetzl. Versicherungsteuer	EUR
Beitragsfälligkeit/Zahlungsweise	jeweils zum
Erstmals zum Versicherungsbeginn	
Vertragslaufzeit	Jahr(e)

Der Beitrag enthält bei halbjährlicher Zahlungsweise 3 % Ratenzahlungszuschlag (RZZ) und bei vierteljährlicher Zahlungsweise 5 % RZZ. Bei monatlicher Zahlungsweise fallen 6 % RZZ an.

Bezahlen Sie den ersten Beitrag spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheines. Alle weiteren Beiträge sind jeweils zur Beitragsfälligkeit zu zahlen. Falls Sie am Lastschriftverfahren teilnehmen, sorgen Sie rechtzeitig für Deckung auf Ihrem Konto.

Wenn Sie den ersten Beitrag schuldhaft nicht rechtzeitig zahlen, können wir so lange vom Vertrag zurücktreten, wie Sie nicht gezahlt haben. Auch der Versicherungsschutz beginnt erst mit dem Eingang der verspäteten Zahlung bei uns. Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen zu zahlen. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist entfällt Ihr Versicherungsschutz. Wir können den Vertrag auch kündigen. Einzelheiten entnehmen Sie Ihrem Antrag und Ziffer 13 D.A.S. PRB 2014.

#### 4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Es besteht z. B. kein Rechtsschutz, um in ursächlichem Zusammenhang mit der Teilnahme an klinischen Studien zur Erprobung von Medikamenten oder Therapien rechtliche Interessen wahrzunehmen. Einzelheiten und eine vollständige Aufzählung der Ausschlussgründe entnehmen Sie Ziffer 6 D.A.S. PRB 2014.

#### 5. Welche Pflichten haben Sie im Rechtsschutzfall und was müssen Sie beachten, wenn Sie rechtliche Hilfe benötigen?

Setzen Sie sich schnellstens mit uns in Verbindung, um die Reichweite des Versicherungsschutzes abzuklären. Gerne empfehlen wir Ihnen einen Rechts- oder Fachanwalt. Informieren Sie uns und Ihren Anwalt vollständig und wahrheitsgemäß. Eine Verletzung der Pflichten kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Schwere der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Einzelheiten entnehmen Sie Ziffer 8 D.A.S. PRB 2014.

#### 6. Wann beginnt und wann endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie pünktlich zahlen. Der in dieser Information angebotene Zeitpunkt für den Beginn Ihres Versicherungsschutzes ist oben in Ziffer 3 vermerkt. Dies gilt auch für die angebotene Vertragslaufzeit. Einigen wir uns auf eine Dauer von mindestens einem Jahr, verlängert sich der Versicherungsschutz automatisch um jeweils ein weiteres Jahr. Dies gilt nicht, wenn der Vertrag gekündigt wird. Mit Ende des Vertrages besteht kein Versicherungsschutz mehr.

#### 7. Wie können Sie den Vertrag beenden?

Sie können den Vertrag ebenso wie wir zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres fristgerecht kündigen. Eine Kündigung ist fristgerecht, wenn sie drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf zugegangen ist. Einigen wir uns auf eine Laufzeit von mehr als drei Jahren, können Sie bereits zum Ablauf des dritten Jahres fristgerecht kündigen. Näheres entnehmen Sie Ziffer 11 D.A.S. PRB 2014. Sind mindestens zwei Rechtsschutzfälle innerhalb von zwölf Monaten eingetreten, können Sie oder wir den Vertrag vorzeitig kündigen. Die Einzelheiten ergeben sich aus Ziffer 12 D.A.S. PRB 2014.

# D.A.S. PATIENTEN-RECHTSSCHUTZ

## Ein Produkt der ERGO Versicherung AG

### KUNDENINFORMATION

---

#### Informationen zum Versicherer

Versicherer ist die ERGO Versicherung AG, Victoriaplatz 1, 40477 Düsseldorf. Sitz: Düsseldorf. Handelsregister: Amtsgericht Düsseldorf HRB 36466. Sie finden uns im Internet unter [www.ergo.de](http://www.ergo.de).

Die ERGO hat die Bearbeitung von Rechtsschutzfällen in ein rechtlich selbstständiges Schadensabwicklungsunternehmen i. S. v. § 126 Versicherungsvertrags-gesetz (VVG) ausgegliedert. Es handelt sich um die D.A.S. Rechtsschutz Leistungs-GmbH, Thomas-Dehler-Str. 2, 81737 München (ladungsfähige Anschrift), gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Wolfgang Cords und Helmut Plote. Sitz: München. Handelsregister: HRB 213964 Amtsgericht München.

**Ladungsfähige Anschrift:** ERGO Versicherung AG, Victoriaplatz 1, 40477 Düsseldorf, gesetzlich vertreten durch den Vorstand u. a. Christian Diedrich (Vorsit-zender).

Die Hauptgeschäftstätigkeit der ERGO Versicherung AG ist der Betrieb aller Arten der Schaden- und Unfallversicherung mit Ausnahme der Kredit- und Kau-tionsversicherung. Die zuständige staatliche Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

#### Informationen zum Vertrag über den D.A.S. Patienten-Rechtsschutz

Es gelten die Bedingungen für den Patienten-Rechtsschutz (D.A.S. PRB 2014). Maßgebend ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Rechtsschutzleistung finden Sie in Ziffern 1 bis 6 D.A.S. PRB 2014.

Angaben zu dem Gesamtpreis der Versicherung (Beitrag) einschließlich der gesetzlichen Versicherungsteuer und zur Zahlungsweise entnehmen Sie Ihrem Antrag auf die Rechtsschutzversicherung sowie Ziffer 13 D.A.S. PRB 2014.

Der Vertrag über den D.A.S. Patienten-Rechtsschutz kommt mit der Annahme des Antrags zustande. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem in Ziffer 10 D.A.S. PRB 2014 angegebenen Zeitpunkt. An Ihren Antrag auf D.A.S. Patienten-Rechtsschutz sind Sie einen Monat gebunden.

#### Widerrufsbelehrung

**Widerrufsrecht:** Sie können Ihre Vertragserklärung(en) innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weite-ren Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: ERGO Versicherung AG, Victoriaplatz 1, 40477 Düsseldorf.

**Widerrufsfolgen:** Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Dabei handelt es sich in Abhängigkeit der vereinbarten Zah-lungsweise (siehe Antrag) um einen Betrag in Höhe von 1/360 des Jahresbeitrags bei jährlicher Zahlungsweise bzw. 1/180 des Halbjahresbeitrags bei halb-jährlicher Zahlungsweise, 1/90 des Vierteljahresbeitrags bei vierteljährlicher Zahlungsweise oder 1/30 des Monatsbeitrags bei monatlicher Zahlungsweise, multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätes-tens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

**Besondere Hinweise:** Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **(Ende der Widerrufsbelehrung)**

Angaben zur Laufzeit entnehmen Sie Ziffer 11 D.A.S. PRB 2014 sowie Ihrem Antrag auf D.A.S. Patienten-Rechtsschutz.

Die vertraglichen Kündigungsbedingungen finden Sie in Ziffern 11.2 und 11.3 D.A.S. PRB 2014 (ordentliche Vertragsbeendigung) sowie in Ziffern 12 bis 14 D.A.S. PRB 2014 (jeweils vorzeitige Vertragsbeendigung).

#### Informationen zum Rechtsweg/Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen die ERGO Versicherung AG bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ziffer 16.2 D.A.S. PRB 2014. Wenn Sie Ihren Anspruch auf Rechtsschutz gerichtlich geltend machen wollen gilt: Sie müssen Ihre Klage gegen die D.A.S. Rechtsschutz Leistungs-GmbH richten, vgl. oben „Informationen zum Versicherer“. Das zuständige Gericht bestimmt sich in diesem Fall nach Ziffer 16.3 D.A.S. PRB 2014.

Die Bedingungen für den Patienten-Rechtsschutz werden ebenso wie diese Kundeninformation in deutscher Sprache mitgeteilt.

Die ERGO Versicherung AG ist Mitglied im Verein „Versicherungsombudsmann e. V.“, Leipziger Straße 121, 10117 Berlin. Sie können dort das kostenlose, außergerichtliche Beschwerdeverfahren in Anspruch nehmen. Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

Sie können das kostenlose, außergerichtliche Beschwerdeverfahren bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn in Anspruch nehmen.

# D.A.S. PATIENTEN-RECHTSSCHUTZ

## Ein Produkt der ERGO Versicherung AG

### VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (PRB 2014)

#### INHALTSÜBERSICHT

1. Was leistet mein D.A.S. Rechtsschutz?
2. Was ist im Patienten-Rechtsschutz versichert?
3. Welchen Umfang haben die Leistungen?
4. Was sind die Voraussetzungen für meinen Anspruch auf Rechtsschutz?
5. Welche Rechtsstellung haben mitversicherte Personen?
6. Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?
7. Was gilt, wenn der Rechtsschutz wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit abgelehnt wird?
8. Welche Obliegenheiten habe ich und welche Folgen hat ihre Verletzung?
9. In welchen Ländern bin ich versichert?
10. Wann beginnt mein Versicherungsschutz?
11. Wie lange läuft mein Vertrag?
12. Kann der Vertrag nach einem Rechtsschutzfall gekündigt werden?
13. Was muss ich bei der Beitragszahlung beachten?
14. Warum kann sich der Beitrag ändern?
15. Wann verjähren Ansprüche aus meiner Versicherung?
16. Zuständiges Gericht, anzuwendendes Recht

#### 1. Was leistet mein D.A.S. Rechtsschutz?

Sie möchten Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen. Wir erbringen die dafür erforderlichen Leistungen. Ihr Umfang ist in diesen Bedingungen beschrieben.

#### 2. Was ist im Patienten-Rechtsschutz versichert?

- 2.1 Ihr Versicherungsschutz umfasst einschließlich telefonischer Rechtsberatung den
  - 2.1.1 Schadenersatz-Rechtsschutz  
um Schadenersatzansprüchen wegen Behandlungs- und/oder Aufklärungsfehlern geltend zu machen. Diese dürfen nicht auch auf der Verletzung eines Behandlungsvertrages beruhen;
  - 2.1.2 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht  
um Ihre Ansprüche wegen Behandlungs- und/oder Aufklärungsfehlern aus Behandlungsverträgen geltend zu machen;
  - 2.1.3 Mediations-Rechtsschutz  
Der Mediations-Rechtsschutz erweitert die Ziffern 2.1.1 und 2.1.2. Mediation eröffnet Ihnen und mitversicherten Personen die Möglichkeit der freiwilligen, außergerichtlichen Streitbeilegung. Mit Hilfe der Moderation einer neutralen Person (Mediator), die wir vermitteln, erarbeiten die Parteien eigenverantwortlich eine Problemlösung. Wir übernehmen gemäß Ziffer 3.1.3 die Vergütung des von uns vermittelten Mediators. Voraussetzung ist, dass das Mediationsverfahren in Deutschland durchgeführt wird.
- 2.2 Behandlungsfehler ist die nicht angemessene, insbesondere nicht sorgfältige, nicht richtige oder nicht zeitgerechte ärztliche Behandlung des Patienten.
- 2.3 Ein Aufklärungsfehler liegt vor, wenn vor einer Behandlung die gebotene Aufklärung durch den Arzt über Erforderlichkeit und Risiken der Behandlung nicht erfolgt.
- 2.4 Dem Arzt stehen Krankenhausträger, Psychotherapeuten und Heilpraktiker gleich. Mit Ausnahme der Apotheker stehen Angehörige eines sonstigen anerkannten Heilberufes dem Arzt ebenfalls gleich. Voraussetzung ist aber, dass die Berufsbezeichnung gesetzlich geschützt ist. Zudem müssen Berufsausbildung, Prüfung und/oder Berufsausübung gesetzlich geregelt sein. Für Angehörige eines Heilberufes im Ausland (Ziffer 9) gilt: Wenn eine der vorgenannten Voraussetzungen fehlt, steht er dem Arzt nur insoweit gleich, als er Ihnen gegenüber auf ärztliche Anordnung tätig wird.
- 2.5 Auf Wunsch empfehlen wir Ihnen einen Rechtsanwalt oder Fachanwalt für Medizinrecht.
- 2.6 Der Versicherungsschutz besteht für Sie und Ihren ehelichen bzw. eingetragenen Lebenspartner. Er besteht für Ihren nichtehelichen bzw. nichteingetragenen Lebenspartner, wenn dieser mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt. Er muss dort mit Erstwohnsitz gemeldet oder im Versicherungsschein benannt sein. Die minderjährigen Kinder sind ebenfalls mitversichert. Mitversichert sind auch die unverheirateten bzw. nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder. Dies gilt jedoch längstens, bis sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit mit leistungs-

bezogenem Entgelt ausüben. Die Mitversicherung endet auch, wenn sie eine auf Dauer angelegte selbstständige Tätigkeit aufnehmen.

#### 3. Welchen Umfang haben die Leistungen?

- 3.1 Wir übernehmen
  - 3.1.1 bei Eintritt des Rechtsschutzfalles im Inland die Vergütung eines für Sie tätigen Rechtsanwaltes. Wir tragen diese Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes. Wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und nehmen Sie vor diesem Gericht Ihre Interessen wahr, gilt: Wir tragen entweder weitere Kosten für einen in Ihrem Landgerichtsbezirk ansässigen Rechtsanwalt oder Reisekosten Ihres Anwaltes zum Ort des zuständigen Gerichtes. Diese weiteren Kosten tragen wir bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der nur den Schriftverkehr mit Ihrem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichtes führt. Wenn Ihr Rechtsanwalt eine Gebühr für eine Beratung berechnet, tragen wir die gesetzliche Vergütung bis zu einer Höhe von 250 EUR. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Anrechnung der Gebühr bleiben unberührt;
  - 3.1.2 bei Eintritt eines Rechtsschutzfalles im Ausland die Vergütung eines für Sie tätigen Rechtsanwaltes. Voraussetzung ist, dass dieser Rechtsanwalt am Ort des zuständigen Gerichtes ansässig oder im Inland zugelassen ist. Wenn er im Inland zugelassen ist, gilt: Wir tragen die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort Ihr Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre. Wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für Sie tätig, gilt: Wir tragen weitere Kosten für einen in Ihrem Landgerichtsbezirk ansässigen Rechtsanwalt. Wir tragen diese weiteren Kosten bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt;
  - 3.1.3 Ihren Anteil der Vergütung des von uns vermittelten Mediators bis zu einer Höhe von 2 000 EUR je Mediationsverfahren gemäß Ziffer 2.1.3. Wir übernehmen jedoch nicht mehr als 4 000 EUR für alle in einem Kalenderjahr eingeleiteten Mediationsverfahren;
  - 3.1.4 die Gerichtskosten. Dies gilt einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden. Wir übernehmen zudem die Kosten des Gerichtsvollziehers;
  - 3.1.5 die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens. Wir übernehmen diese Gebühren bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichtes erster Instanz entstehen. Dies gilt nicht, sofern diese Kosten anderweitig zu erstatten sind;
  - 3.1.6 die Kosten Ihrer Reisen zu einem ausländischen Gericht. Voraussetzung ist, dass Ihr Erscheinen als Partei vorgeschrieben ist. Ihr Erscheinen muss zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich sein. Wir übernehmen diese Kosten bis zur Höhe der Sätze, die für Geschäftsreisen deutscher Rechtsanwälte gelten;
  - 3.1.7 die Kosten, die Ihrem Gegner entstanden sind, um seine rechtlichen Interessen wahrzunehmen. Voraussetzung ist, dass Sie diese erstatten müssen.
- 3.2 Sie können die Übernahme der von uns zu tragenden Kosten verlangen, sobald Sie nachweisen, dass Sie zu deren Zahlung verpflichtet sind. Gleiches gilt, sobald Sie nachweisen, dass Sie diese Verpflichtung bereits erfüllt haben. Kosten, die Sie in fremder Währung aufgewandt haben, erstatten wir in Euro. Grundlage ist der Wechselkurs des Tages, an dem Sie diese Kosten gezahlt haben.
- 3.3 Wir übernehmen nicht
  - 3.3.1 Kosten, die Sie ohne Rechtspflicht übernommen haben;
  - 3.3.2 Kosten, die im Zusammenhang mit einer einverständlichen Erledigung entstanden sind. Wir übernehmen diese Kosten aber, wenn sie dem Verhältnis entsprechen, das zwischen dem erzielten Ergebnis und dem Ergebnis, das Sie anstreben, besteht. Dabei ist ausschließlich auf das wirtschaftliche Ergebnis abzustellen; andere Überlegungen, wie z. B. die Vermeidung einer Beweisaufnahme



- oder das offene Prozesskostenrisiko, sind nicht zu berücksichtigen. Wenn eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist, tragen wir auch diese Kosten;
- 3.3.3 Ihre im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbeteiligung je Rechtsschutzfall. Wir übernehmen Ihre Selbstbeteiligung aber, wenn der Rechtsschutzfall mit einer Erstberatung erledigt ist;
- 3.3.4 Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen;
- 3.3.5 Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden;
- 3.3.6 Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn unser Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde;
- 3.3.7 Kosten, die bei Teileintrittspflicht auf den nicht gedeckten Teil entfallen. Treffen Ansprüche zusammen, für die teils Versicherungsschutz besteht, teils nicht, gilt: Wir tragen nur den Teil der angefallenen Kosten, der dem Verhältnis des Wertes des gedeckten Teiles zum Gesamtstreitwert (Quote) entspricht;
- 3.3.8 Kosten, die durch eine anderweitige Rechtsschutzversicherung zu erstatten sind.
- 3.4 Wir zahlen in jedem Rechtsschutzfall höchstens die jeweils vereinbarte Versicherungssumme in Höhe von 300 000 EUR. Zahlungen für Sie und mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalles werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.
- 3.5 Wir sorgen für die Übersetzung der schriftlichen Unterlagen, die Sie benötigen, um im Ausland Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen. Wir tragen auch die Kosten der Übersetzung.
- 3.6 Wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen im Ausland wahrnehmen, gelten alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte entsprechend.
- 4. Was sind die Voraussetzungen für meinen Anspruch auf Rechtsschutz?**
- 4.1 Anspruch auf Rechtsschutz besteht für Sie nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles.
- 4.1.1 Der Rechtsschutzfall ist im Schadenersatz-Rechtsschutz (Ziffer 2.1.1) das Schadenersatzereignis, das dem Anspruch zugrunde liegt.
- 4.1.2 Im Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (Ziffer 2.1.2) ist der Rechtsschutzfall der (behauptete) Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften.
- 4.2 Der Rechtsschutzfall muss nach Beginn Ihres Versicherungsschutzes gemäß Ziffer 10 und vor dessen Beendigung eingetreten sein. Eine Wartezeit besteht nicht.
- 4.3 Erstreckt sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum, ist dessen Beginn maßgeblich. Wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen und hierfür mehrere Rechtsschutzfälle ursächlich sind, ist der erste Rechtsschutzfall entscheidend. Hierzu gilt: Jeder Rechtsschutzfall, der länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung eingetreten ist, bleibt außer Betracht. Soweit sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum erstreckt, bleibt er außer Betracht, wenn er länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung beendet ist.
- 4.4 Sie haben keinen Rechtsschutz, wenn Sie Ihren Anspruch auf Rechtsschutz erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung geltend machen.
- 5. Welche Rechtsstellung haben mitversicherte Personen?**
- Für mitversicherte Personen gelten die Sie betreffenden Bestimmungen sinngemäß. Sie können jedoch widersprechen, wenn eine andere mitversicherte Person als Ihr ehelicher bzw. eingetragener Lebenspartner Rechtsschutz verlangt.
- 6. Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?**
- Rechtsschutz besteht nicht, um rechtliche Interessen wahrzunehmen
- 6.1 in ursächlichem Zusammenhang mit der Teilnahme an klinischen Studien als Proband, die der Erprobung von Medikamenten oder Therapien dienen;
- 6.2 in ursächlichem Zusammenhang mit Krieg, feindseligen oder terroristischen Handlungen; Aufruhr oder inneren Unruhen; Streik oder Aussperrung; Erdbeben;
- 6.3 in Verfahren vor Verfassungsgerichten;
- 6.4 in Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen;
- 6.5 mitversicherter Personen untereinander und mitversicherter Personen gegen Sie;
- 6.6 aus Ansprüchen oder Verbindlichkeiten, die nach Eintritt des Rechtsschutzfalles auf Sie übertragen worden oder übergegangen sind;
- 6.7 aus von Ihnen in eigenem Namen geltend gemachten Ansprüchen anderer Personen.
- 7. Was gilt, wenn der Rechtsschutz wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit abgelehnt wird?**
- 7.1 Wir können den Rechtsschutz ablehnen, wenn Sie unserer Auffassung nach Ihre rechtlichen Interessen ohne hinreichende Aussicht auf Erfolg wahrnehmen.
- 7.2 Wir können den Rechtsschutz auch ablehnen, wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen mutwillig wahrnehmen. Mutwilligkeit liegt vor, wenn der voraussichtliche Kostenaufwand in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht. Die berechtigten Belange der Versichertengemeinschaft sind hierbei zu berücksichtigen.
- 7.3 Wir teilen Ihnen die Ablehnung unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mit.
- 7.4 Wenn wir unsere Leistungspflicht gemäß Ziffer 7.1 oder 7.2 verneinen und Sie unserer Auffassung nicht zustimmen, gilt: Sie können den für Sie tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf unsere Kosten veranlassen, uns gegenüber eine Stellungnahme abzugeben. Darin ist zu begründen, ob Sie Ihre rechtlichen Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg wahrnehmen und dies hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht. Die Entscheidung ist für beide Teile bindend. Dies gilt nicht, wenn sie offenbar von der wirklichen Sach- und Rechtslage erheblich abweicht.
- 7.5 Wir können Ihnen eine Frist von mindestens einem Monat setzen. Binnen dieser Frist müssen Sie den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage unterrichten und die Beweismittel angeben, damit dieser die Stellungnahme gemäß Ziffer 9.4 abgeben kann. Wenn Sie dieser Verpflichtung nicht innerhalb der von uns gesetzten Frist nachkommen, entfällt Ihr Versicherungsschutz. Wir werden Sie ausdrücklich auf diese Rechtsfolge hinweisen.
- 8. Welche Obliegenheiten habe ich und welche Folgen hat ihre Verletzung?**
- 8.1 Wenn der Rechtsschutzfall eintritt und Sie Versicherungsschutz benötigen, gilt:
- 8.1.1 Sie müssen uns den Rechtsschutzfall unverzüglich anzeigen, gegebenenfalls auch telefonisch.
- 8.1.2 Sie müssen uns vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalles unterrichten. Sie müssen uns die Beweismittel angeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung stellen.
- 8.1.3 Sie müssen Kosten auslösende Maßnahmen mit uns abstimmen, soweit dies für Sie zumutbar ist (z. B. wenn Sie einen Rechtsanwalt beauftragen wollen; Klage erheben wollen; sich gegen eine Klage verteidigen wollen; Rechtsmittel einlegen wollen).
- 8.1.4 Sie müssen den Schaden abwenden oder mindern, soweit Ihnen dies möglich ist. Dies gilt entsprechend § 82 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). § 82 Absatz 1 VVG bestimmt: „Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.“ Sie müssen also die Kosten für die Rechtsverfolgung (z. B. Rechtsanwalts-, Gerichtskosten, Kosten der Gegenseite) so gering wie möglich halten. Hierzu sollten Sie uns oder Ihren Rechtsanwalt fragen. Sie müssen Weisungen von uns befolgen, soweit das für Sie zumutbar ist. Außerdem müssen Sie Weisungen von uns einholen, wenn die Umstände dies gestatten.
- 8.2 Wir bestätigen den Umfang des für den Rechtsschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes. Wenn Sie bereits vorher Maßnahmen

- ergreifen, um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen und dadurch Kosten entstehen, gilt: Wir tragen nur die Kosten, die wir bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätten.
- 8.3 Sie können den Rechtsanwalt auswählen. Wir wählen den Rechtsanwalt aus,  
– wenn Sie dies wünschen;  
– wenn Sie keinen Rechtsanwalt benennen und es uns notwendig erscheint, alsbaldig einen Rechtsanwalt zu beauftragen.  
Wenn wir den Rechtsanwalt auswählen, beauftragen wir ihn in Ihrem Namen. Für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes sind wir nicht verantwortlich.
- 8.4 Sie müssen Ihren Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß unterrichten. Sie müssen ihm die Beweismittel angeben und die möglichen Auskünfte erteilen. Sie müssen Ihrem Rechtsanwalt auch die notwendigen Unterlagen beschaffen. Sie müssen uns auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit geben
- 8.5 Wenn Sie eine der in den Ziffern 7.1 oder 7.4 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz. Wenn Sie sie grob fahrlässig verletzen, gilt: Wir können unsere Leistung kürzen. Maßstab ist die Schwere Ihres Verschuldens. Wenn Sie Ihre Auskunfts- oder Aufklärungspflicht verletzen, gilt zudem: Wir müssen Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Ansonsten bleibt Ihr Versicherungsschutz erhalten.  
Wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt Ihr Versicherungsschutz bestehen. Ihr Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung nicht ursächlich war für  
– Eintritt oder Feststellung des Versicherungsfalles;  
– Feststellung oder Umfang unserer Leistungspflicht.  
Ihr Versicherungsschutz bleibt aber nicht bestehen, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.
- 8.6 Sie müssen sich bei der Erfüllung Ihrer Obliegenheiten die Kenntnis und das Verhalten des von Ihnen beauftragten Rechtsanwaltes zurechnen lassen. Voraussetzung ist, dass Ihr Rechtsanwalt die Abwicklung des Rechtsschutzfalles uns gegenüber übernimmt.
- 8.7 Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen können nur mit unserem schriftlichen Einverständnis abgetreten werden.
- 8.8 Ihre Ansprüche gegen andere auf Erstattung von Kosten, die wir getragen haben, gehen mit ihrer Entstehung auf uns über. Sie müssen uns die notwendigen Unterlagen aushändigen, damit wir die Ansprüche geltend machen können. Zudem müssen Sie bei unseren Maßnahmen gegen die anderen mitwirken, wenn wir dies verlangen. Sie müssen uns bereits erstattete Kosten zurückzahlen. Wenn Sie diese Obliegenheit vorsätzlich verletzen, gilt: Wir sind zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit können wir unsere Leistung kürzen. Maßstab ist die Schwere Ihres Verschuldens. Sie müssen beweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben.
- 9. In welchen Ländern bin ich versichert?**  
Sie sind in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln, auf Madeira und den Azoren versichert. Voraussetzung ist, dass Sie dort Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen. Voraussetzung ist zudem, dass dort ein Gericht oder eine Behörde gesetzlich zuständig ist oder wäre.
- 10. Wann beginnt mein Versicherungsschutz?**  
Ihr Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziffer 13.2.1 zahlen.
- 11. Wie lange läuft mein Vertrag?**
- 11.1 Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
- 11.2 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.
- 11.3 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren können Sie den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen. Die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.
- 12. Kann der Vertrag nach einem Rechtsschutzfall gekündigt werden?**
- 12.1 Sie können den Vertrag vorzeitig kündigen, wenn wir den Rechtsschutz ablehnen, obwohl wir zur Leistung verpflichtet sind. Ihre Kündigung muss uns in Textform spätestens einen Monat nach Zugang der Ablehnung des Rechtsschutzes bei Ihnen zugegangen sein. Ihre Kündigung wird sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres.
- 12.2 Wenn wir unsere Leistungspflicht für mindestens zwei Rechtsschutzfälle, die innerhalb von zwölf Monaten eingetreten sind, bejahen, gilt: Nach Anerkennung der Leistungspflicht für den zweiten oder jeden weiteren Rechtsschutzfall sind Sie ebenso wie wir berechtigt, den Vertrag vorzeitig zu kündigen. Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform spätestens einen Monat nach Zugang der Anerkennung der Leistungspflicht zugegangen sein. Ihre Kündigung wird sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres. Unsere Kündigung wird einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.
- 13. Was muss ich bei der Beitragszahlung beachten?**
- 13.1 Beitrag und Versicherungssteuer**  
Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.
- 13.2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag**
- 13.2.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung  
Sie müssen einen einmaligen Beitrag oder, wenn laufende Beiträge vereinbart sind, den ersten Beitrag unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines zahlen.
- 13.2.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes  
Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.
- 13.2.3 Rücktritt  
Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.
- 13.3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag**
- 13.3.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung  
Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraumes fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
- 13.3.2 Verzug  
Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nicht, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben. Wir werden Sie in Textform zur Zahlung auffordern und Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
- 13.3.3 Kein Versicherungsschutz  
Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz. Voraussetzung ist, dass wir Sie mit unserer Zahlungsaufforderung nach Ziffer 13.3.2 darauf hingewiesen haben.
- 13.3.4 Kündigung  
Wenn Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug sind, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Voraussetzung ist, dass wir Sie mit unserer Zahlungsaufforderung nach Ziffer 13.3.2 darauf hingewiesen haben.  
Wenn wir gekündigt haben und Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag bezahlen, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

#### 13.4 **Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung**

Wenn wir die Abbuchung des Beitrages von einem Konto vereinbart haben, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag abgebucht werden kann. Voraussetzung ist zudem, dass Sie einer berechtigten Abbuchung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht abgebucht werden, gilt: Die Zahlung ist auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer von uns in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

Wenn wir den fälligen Beitrag nicht abbuchen können, weil Sie das Lastschriftmandat widerrufen haben, gilt: Wir können künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens verlangen. Dies gilt auch, wenn Sie aus anderen Gründen zu vertreten haben, dass wir den Beitrag nicht abbuchen können. Sie müssen den Beitrag allerdings erst bezahlen, wenn wir Sie in Textform hierzu aufgefordert haben.

#### 13.5 **Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung**

Wenn wir die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart haben, gilt: Wenn Sie mit der Zahlung einer Rate im Verzug sind, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig. Wir können für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

#### 13.6 **Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung**

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages gilt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist: Wir können nur den Teil des Beitrages beanspruchen, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

#### 14. **Warum kann sich der Beitrag ändern?**

14.1 Die Beiträge sind Ihre Gegenleistung für unser Leistungsversprechen. Wir benötigen die Beiträge, damit wir unsere Leistungsverpflichtungen in allen versicherten Schadensfällen erfüllen können. Wir prüfen deshalb mindestens alle drei Jahre, ob es notwendig ist, den Beitrag anzupassen (Erhöhung oder Absenkung).

14.2 Für die neue Kalkulation, die für die Anpassung maßgebend ist, gilt: Wir ermitteln, ob sich die Bedarfsprämie verändert hat. Grundlage ist die seit Festsetzung eingetretene und zu erwartende Schaden- und Kostenentwicklung.

Ein Aktuar stellt sicher, dass die Kalkulation nach versicherungsmathematischen Grundsätzen erfolgt.

14.3 Wenn die Überprüfung eine höhere als die bisherige Bedarfsprämie ergibt, gilt: Wir können den Folgebeitrag ab der nächsten Hauptfälligkeit im entsprechenden Verhältnis anheben. Der angepasste Beitrag darf aber nicht höher sein, als der für Neuverträge geltende Tarifbeitrag.

Wenn der neue Beitrag niedriger ist, als der bisherige, gilt: Wir müssen den Folgebeitrag ab der nächsten Hauptfälligkeit im entsprechenden Verhältnis absenken.

Wenn der neue Beitrag zu einer Veränderung der bisherigen Bedarfsprämie um weniger als drei Prozent führen würde, gilt: Eine Beitragserhöhung bzw. -absenkung unterbleibt.

14.4 Wenn sich der Beitrag erhöht, können Sie den Patienten-Rechtsschutz mit sofortiger Wirkung kündigen. Sie können frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Beitragserhöhung

wirksam wird. Wir müssen Sie in unserer Mitteilung über die Beitragsanpassung auf Ihr Kündigungsrecht hinweisen. Unsere Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen. Ihre Kündigung muss uns innerhalb eines Monats zugehen, nachdem Ihnen unsere Mitteilung zugegangen ist.

Wenn sich der Beitrag ausschließlich wegen einer Erhöhung der Versicherungssteuer erhöht, steht Ihnen das Recht zur außerordentlichen Kündigung nicht zu.

#### 15. **Wann verjähren Ansprüche aus meiner Versicherung?**

15.1 Die Ansprüche verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

15.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, gilt: Die Verjährung ist von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

#### 16. **Zuständiges Gericht, anzuwendendes Recht**

16.1 Für diesen Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

16.2 Klagen gegen das Versicherungsunternehmen  
Wenn Sie uns verklagen wollen, können Sie die Klage an folgenden Orten einreichen:

- An unserem Sitz oder am Sitz unserer für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung,
- Am Gericht Ihres Wohnsitzes. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, können Sie die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes einreichen.

16.3 Klagen gegen das Schadensabwicklungsunternehmen (kurz: Unternehmen)

Wenn Sie Ihren Anspruch auf Rechtsschutz gerichtlich geltend machen wollen, gilt: Sie müssen Ihre Klage gegen das Unternehmen richten, das wir mit der Leistungsbearbeitung beauftragt haben, vgl. § 126 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Es ist für Sie im Versicherungsschein bezeichnet.

Sie können Ihre Klage an folgenden Orten einreichen:

- Am Sitz des Unternehmens,
- Am Gericht Ihres Wohnsitzes. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, können Sie die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes einreichen.

16.4 Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Wenn wir Sie verklagen müssen, können wir die Klage an folgenden Orten einreichen:

- Am Gericht Ihres Wohnsitzes. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, können wir die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes einreichen.
- Wenn Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, an unserem Sitz oder am Sitz unserer für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung.



# INFORMATION ZUR BONITÄTSPRÜFUNG

1. Wir nutzen Informationen aus dem Handelsregister, dem Schuldnerverzeichnis und dem Verzeichnis über private Insolvenzen. Zweck ist es, die Zahlungsfähigkeit des Antragstellers zu überprüfen, um Kosten – insb. für die Gemeinschaft unserer Kunden – zu vermeiden, die bei Zahlungsunfähigkeit eines Kunden entstehen. Wir holen diese Auskunft selbst ein oder bedienen uns dazu einer Auskunftsfirma.
2. Die an uns übermittelten Angaben beziehen sich konkret auf das Zahlungsverhalten des Antragstellers in dessen Vergangenheit. Die Auskunftsfirmen erfassen dabei u. a. folgende Merkmale: Name, Titel, Adresse, Geburtsdatum sowie eidesstattliche Versicherungen, Mahnbescheide, Haftanordnungen, Insolvenzen, Erledigungsvermerke, Sperrungen, erlassene Vollstreckungsbescheide und Zwangsvollstreckungsaufträge aufgrund von Titeln.
3. Zur Einschätzung des Risikos von künftigen Zahlungsausfällen erstellt eine Auskunftsfirma für uns außerdem eine Prognose zur Einschätzung der zukünftigen Zahlungsfähigkeit des Antragstellers. Dazu wird von der Auskunftsfirma auf der Grundlage bewährter mathematisch-statistischer Analyseverfahren und unter Einbeziehung von Erfahrungswerten über vergleichbare Verbrauchergruppen ein einzelner Scorewert gebildet, welcher dem Versicherer eine Einschätzung hinsichtlich der zukünftigen Zahlungsfähigkeit des Antragstellers ermöglicht.

Informationen zu Ihrem bisherigen Zahlungsverhalten und Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten beziehen wir derzeit von der infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden.

Die Scorewert-Ermittlung erfolgt über Berechnung von Durchschnittsgrößen und Wahrscheinlichkeitswerten für Vergleichsgruppen, die ähnliche Merkmale aufweisen wie der Antragsteller, wobei die zugrunde liegenden Informationen beispielsweise aus öffentlich zugänglichen Quellen und aus Wohnort- und Gebäudedateien entnommen werden. Ähnliche Methoden nutzt man seit Langem in der Markt- und Meinungsforschung, um z. B. Wahlergebnisse zu prognostizieren. Damit Verwechslungen hinsichtlich der Person des Antragstellers oder Kunden vermieden werden, ist es erforderlich, den Namen, die Anschrift und ggf. das Geburtsdatum an die Auskunftsfirma weiterzugeben.

4. Nach dem Bundesdatenschutzgesetz haben Sie einen Anspruch darauf, auf Antrag über alle zu Ihrer Person gespeicherten Daten und ihre Herkunft sowie über die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die die Daten weitergegeben werden, und den Zweck der Speicherung informiert zu werden. Der Anspruch besteht sowohl gegenüber uns als Versicherer als auch gegenüber den von uns eingeschalteten Auskunftsfirmen. Die Auskünfte und weitere Erläuterungen zu den angewandten Verfahren erhalten Sie beim betrieblichen Datenschutzbeauftragten des Versicherers und der entsprechenden Auskunftsfirma.

Zurzeit arbeiten wir mit folgender Auskunftsfirma zusammen:  
infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden,  
Tel.: 0 72 21/50 40 16 78

München, im Juli 2014





**Hinweis auf das Werbewiderspruchsrecht:** Wir erheben, verarbeiten und nutzen Daten zu Ihrer Person. Das tun wir, um Sie gezielt beraten zu können. Aber auch, damit wir Ihren Vertrag zügig bearbeiten können. Darüber hinaus nutzen wir sie, um Ihnen aktuelle Informationen und Angebote zu unseren Produkten zukommen zu lassen.

Wenn Sie zukünftig keine Informationen und Angebote von uns erhalten möchten, können Sie der Verwendung Ihrer Daten zu Werbezwecken widersprechen. Schicken Sie hierzu einfach eine kurze Nachricht per Post an ERGO Versicherung AG, Victoriaplatz 1, 40477 Düsseldorf. Sie können uns auch online unter [www.ergo.de/info](http://www.ergo.de/info) informieren oder uns unter der gebührenfreien Rufnummer 0800 3746-000 anrufen.

© ERGO Versicherung AG | 40198 Düsseldorf | RS | 500 67 580 | 06.2015 | BVPK1D